

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§§ 3a und 3c Satz 1 UVPG)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG 1

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
1. Änderung des Bebauungsplanes „Thundorfer Mühle“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bach- und Heurungstraße"
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über
die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gemäß § 13 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB 3

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3a und 3c Satz 1 UVPG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG

Vorhaben: Erweiterung des Betriebsgebäudes der Produktion I zur räumlichen
Verlagerung der Anlage zur Flaschenreinigung incl. Flaschenabfüllung
sowie Errichtung einer Anlage zur Flaschenvorreinigung

Grundstück: Piding, Hockerfeld 5-8

Gemarkung: Piding

Flurnummer: 632/1

Betreiber: Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG
Hockerfeld 5-8
83451 Piding

1. Rechtsgrundlagen

Die genannten Vorhaben sind gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - Nebenanlagen der Anlage zur Erzeugung von Milch (Molkerei). Die Molkerei (Hauptanlage) ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 7.32.1 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Die Erweiterung bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß § 16, § 10 BImSchG i. V. m. Nr. 7.32 (E) Anhang zur 4. BImSchV und unter Beachtung von Art. 2 Nr. 11 und Anhang 1 Nr. 6.4c RL 2008/1 (EG). Die Flaschenvorreinigung und die Flaschenreinigung inklusive Flaschenabfüllung für sich stellen keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der 4. BImSchV dar.
Die Anlagenbereiche werden jedoch als Nebeneinrichtungen der BImSchG-Anlage nach Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV betrachtet, so dass sie genehmigungsrechtlich als Änderung der im Bereich „Hockerfeld“ bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage gewertet werden.

Die beantragten Änderungen sind wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Das Änderungsverfahren ist grundsätzlich in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Teil der 9. BImSchV –Verordnung über das Genehmigungsverfahren- durchzuführen. Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG haben jedoch den Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

In der Anlage 1 des UVPG ist diese Anlage unter Nr. 7.29.1 mit „A“ in Spalte 2 gekennzeichnet. Nach § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlagen 1 und 2 ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

2. Allgemeine Beschreibung

Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG betreiben am Standort Piding eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert gemäß Nr. 07.32.1 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV mit einer Ammoniak-Kälteanlage nach Nr. 10.25 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die derzeit genehmigte Kapazität zur Behandlung und Verarbeitung von Milch beträgt 1000 t Milch pro Tag.

Geplant ist die Erweiterung des Betriebsgebäudes Produktion I zur räumlichen Verlagerung der Anlage zur Flaschenreinigung inkl. –abfüllung sowie Errichtung einer Anlage zur Flaschenvorreinigung am Grundstück „Hockerfeld“, Flurstück 632/1 der Gemarkung Piding.

Für die Errichtung der Anlage zur Flaschenvorreinigung müssen die derzeit im Gebäudebereich östlich des Hochregallagers 1 untergebrachte Umsortierung und Ceralien-Abfüllung vom Bereich „Hockerfeld“ in das 2. OG des Versandgebäudes im Bereich „Am Gänslehen“ umgezogen werden.

Innerhalb des bestehenden Betriebsbereichs Hockerfeld, Fl. Nr. 632/1 befinden sich alle milchverarbeitenden Produktionsanlagen sowie Lageranlagen der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z. B. die Flaschenabfüllung und Flaschenwaschanlage.

Das hier geplante Vorhaben umfasst die bauliche Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes der Produktion I in nord-westlicher sowie östlicher Ausdehnung. Nach der Erweiterung des Gebäudes kann die derzeitige Flaschenreinigung inkl. –abfüllung im Erdgeschoss räumlich in den neuen nord-westlichen Anbau umgezogen werden, wobei hier eine neue, nach dem neuesten Stand der Technik ausgelegte Anlage errichtet wird.

Die freierwerdende Fläche im Erdgeschoss sowie das neue Obergeschoss dienen dann als Flächenlager. Darüber hinaus werden im westlichen Bereich des Obergeschosses zusätzliche Büroräume errichtet.

Im östlichen Anbau wird die neue Anlage zur Flaschenvorreinigung untergebracht.

An der genehmigten Produktionskapazität ändert sich durch die Änderungen nichts.

3. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der zur Zeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen durch allgemeine Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich Umwelt - Immissionsschutz (Zimmer Nr. 209) - während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 19. Mai 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Thundorfer Mühle“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Thundorfer Mühle“ in der Planfassung und Begründung vom 2.5.2016 in seiner Sitzung am 2.5.2016 als Satzung. Durch die Ausführungsplanung zur Straßenplanung ergaben sich geringfügige Änderungen hinsichtlich der ursprünglich festgesetzten Höhen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 25. Mai 2016
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bach- und Heurungstraße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gemäß § 13 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 18.11.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bach- und Heurungstraße" für das Grundstück Fl. Nr. 115/6 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Wohnbebauung des Grundstückes. Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde von Architekt Prof. Friedrich Wehmeyer, Bad Reichenhall, ausgearbeitet. Der Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf am 11.5.2016 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der aktuellen Fassung liegt in der Zeit vom

8. Juni 2016 bis 7. Juli 2016

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 24. Mai 2016
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Mittelschulverband Piding-Anger

**Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband Piding-Anger folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit

614.300,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 465.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 250 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.863,20 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
festgesetzt. 50.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Piding, den 12. Mai 2016

Mittelschulverband Piding-Anger

Hannes Holzner, Erster Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).
